

Nr. 3 "Schürbusch"

FL 221

Nr. 439

Gemeinde Wadersloh

Bekanntmachung

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Schürbusch“

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat am 6. 5. 1985 einstimmig aufgrund der §§ 2 (1) und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und § 81 der Landesbauordnung NW vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Schürbusch“ der Gemeinde Wadersloh, der durch den Regierungspräsidenten Münster am 26. 5. 1986 genehmigt wurde, beschlossen.

2. Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Nach dem Bebauungsplan Nr. 3 „Im Schürbusch“ sind freistehende Garagen flach zu decken.

Für das Grundstück Flur 221, Flurstück 439 wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, daß bei der freistehenden Garage ein Satteldach mit einer Dachneigung bis zu 45° zulässig ist. Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Änderung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Schürbusch“ berührt und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Zudem haben die unmittelbar betroffenen Eigentümer der Nachbargrundstücke der Planänderung zugestimmt. Der Kreis Warendorf hat gegen die Planänderung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in der Sitzung am 6. 5. 1985 einstimmig aufgrund des § 2 (1) und der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 81 der Landesbauordnung NW vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Schürbusch“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen. Gleichzeitig machte sich der Rat die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 zu eigen und stimmte ihr einstimmig zu. Die 2. vereinfachte Änderung ist in dem mitveröffentlichten Planausschnitt gekennzeichnet.

4. Hinweise gem. der §§ 44 c und 155 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), über die

fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Im Schürbusch“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 155 a des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung – Bebauungsplan Nr. 3 „Im Schürbusch“ – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wadersloh geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

5. Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung (Bebauungsplan Nr. 3 „Im Schürbusch“) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindevorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden gem. § 4 (4) der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BBauG der Aufstellungsbeschluss und der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 6. 5. 1985, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Schürbusch“ (Übersichtsplan) mit den Angaben des von der 2. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes erfaßten Grundstückes, die Hinweise gem. der §§ 44 c und 155 a BBauG sowie § 4 (6) der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Schürbusch“ der Gemeinde Wadersloh mit Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Schürbusch“ der Gemeinde Wadersloh gem. § 12 BBauG rechtswirksam.

Wadersloh, den 21. 5. 1985

Wolf
Bürgermeister

